

Satzung des Boxclub Weißenburg

09.04.2017

§ 1

Der Verein führt den Namen BOX-CLUB Weißenburg e.V.

Er hat den Sitz in Weißenburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Boxclub Weißenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist durch körperliche Ertüchtigung die Pflege aller Arten von Leibesübungen, wie Turnen, Spiel und Sport.

Daneben verfolgt der Verein auch mildtätige und kirchliche Zwecke. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt durch die Hingabe von Spenden an entsprechend mildtätige oder kirchliche Körperschaften, Vereine, Gemeinschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ebenfalls steuerbegünstigt vom Finanzamt anerkannt sind.

Politische und religiöse Betreuungen sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Der Verein führt

1. Ausübende, sogenannte aktive Mitglieder
2. Unterstützende, sogenannte passive Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr

Besonders verdiente Mitglieder können nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ausübende, unterstützende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft. Sie ist zu begründen.

§ 6

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Monatsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr. Der Beitrag muss im Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bezahlt sein.

Der Austritt kann nach Erfüllung der Verbindlichkeiten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss 3 Monate vor Ablauf schriftlich erklärt werden.

§ 7

Bei disziplinelosem oder vereinsschädigendem Verhalten können ausgesprochen werden:

- a.) schriftlicher Verweis
- b.) Sperrmaßnahmen
- c.) Ausschluss nach § 8 der Satzung

Diese Maßnahmen werden durch die Vorstandschaft und durch den Trainer ausgesprochen.

§ 8

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft wegen

- 1.) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
- 2.) schwerem unkameradschaftlichen oder disziplinwidrigen Verhaltens
- 3.) Nichtzahlung von Beiträgen trotz 3-maliger schriftlicher Mahnung.

Gegen den Ausschluss nach 1.) und 2.) ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9

- 1.) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, sowie der 2. Vorstand (Finanzen und Marketing) und der 2. Vorstand (Sport).*

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden (Finanzen und Marketing)
 - c.) dem 2. Vorsitzenden (Sport)
 - d.) dem Kassier
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) den Ausschussmitgliedern
- 3.) Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren per Akklamation gewählt. Die Wahl ist geheim abzuhalten, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder verlangt wird. Sie bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandschaft beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 10

- 1.) Alle Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist spätestens 10 Tage vorher in der Weißenburger Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über den Verlauf und die Beurkundung der Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Tage vorher schriftlich gestellt sein.
- 2.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a.) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht
 - c.) Berichte der Rechnungsprüfer
 - d.) Entlastung des Vorstandes

- e.) Wahl der Vorstandschaft
 - f.) Satzungsänderungen
 - g.) Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge.
- 3.) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, im Übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, ebenso Mitglieder, die rückständige Jahresbeiträge nicht entrichtet haben.

§ 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie in § 10 Abs. 1 einberufen. Allerdings muss die Einladung 14 Tage vorher erfolgen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

§ 12

Der Verein kann unter Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit aufgelöst werden; hierzu ist notwendig, dass die Mitglieder schriftlich eingeladen werden und dass die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung in der Weißenburger Zeitung bekanntgegeben wurde und eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadtgemeinde Weißenburg/Bay. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.